

## Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit  
Beantragung einer erweiterten Melderegisterauskunft § 45 Bundesmeldegesetz (BMG), Nummer 45  
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV).

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Stadt Heilsbronn  
Kammereckerplatz 1  
91560 Heilsbronn  
Tel.: 09872/806-0  
Fax: 09872/806-60  
E-Mail: [rathaus@heilsbronn.de](mailto:rathaus@heilsbronn.de)

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter für  
kreisangehörige Gemeinden  
Landratsamt Ansbach  
Sachgebiet 25  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach  
Telefon: 0981 468-2500  
Fax: 0981 468-18 2519  
E-Mail: [dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de](mailto:dsb-gemeinden@landratsamt-ansbach.de)

### 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### 4a) Zwecke der Verarbeitung:

Wenn Sie Daten benötigen, die nicht in einer einfachen Melderegisterauskunft enthalten sind, können sie eine erweiterte Auskunft aus dem Melderegister beantragen. Es muss ein berechtigtes Interesse vorliegen. Ein berechtigtes Interesse ist jedes öffentliche oder private, ideelle oder wirtschaftliche Interesse, das von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt wird. Bei der Entscheidung muss das Geheimhaltungsinteresse der gesuchten Person berücksichtigt werden. Das berechnete Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Daten zur Rechtsverfolgung oder – verteidigung (z.B. Mahnverfahren, Klageerhebung) benötigt werden. Die Überprüfung der von einem Kreditnehmer gemachten Angaben zur eigenen Person durch ein Kreditinstitut zählt auch dazu. Eine erweiterte Melderegisterauskunft kann auch erteilt werden, wenn die Daten für ein ernsthaftes Forschungsvorhaben benötigt werden.

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 45 Bundesmeldegesetz (BMG), Nummer 45 allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:  
Antragsteller der Auskunft, Person, Behörde, jur. Person

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (*ein Drittland/eine internationale Organisation*) zu übermitteln.

Nein.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschungsfristen ergeben sich aus §§ 13, 14 und 15 BMG

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Heilsbronn, Einwohnermeldeamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.  
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.  
Die Erteilung von Melderegisterauskünften gemäß § 2 Abs. 2 BMG gehört zu den Aufgaben der Meldebehörde. Das Melderegister ist kein öffentliches Register.  
Die Stadt Heilsbronn benötigt Ihre Daten, um *die erweiterte Melderegisterauskunft zu erteilen*.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Melderegisterauskunft nicht bearbeitet bzw. muss eine Negativauskunft erteilt werden.

## 11. Sonderfall: Informationspflicht für den Fall einer späteren Zweckänderung